

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Wald- und Naturpädagogik

Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: Mai 2023

Impressum

Herausgegeben vom:

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Redaktion:

Yvonne Mertens (yvonne.mertens@lvr.de)
Marion Schüller (marion.schueller@lvr.de)

Britta Weidemann (britta.weidemann@lwl.org)
Heidi Wachau (heidi.wachau@lwl.org)

Layout:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel 0221 809-2442

Köln/Münster, Mai 2023

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Begriffsdefinitionen (verschiedene Formen naturpädagogischer Angebote)	4
3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis	5
3.1. Belegung	5
3.2. Räume	5
3.3. Personal	6
3.4. Pädagogische Konzeption mit inklusiver Ausrichtung	6
3.5. Konzept zum Schutz vor Gewalt	7
4. Einbeziehung weiterer Institutionen in den Planungsprozess	8
4.1. Vorgaben und weitere Genehmigungen	8
4.2. Hinweise zur Auswahl des Standortes und weitere Empfehlungen	9
5. Antragsverfahren zum Erhalt einer Betriebserlaubnis	9

1. Gesetzliche Grundlagen

Naturpädagogische Angebote mit Einrichtungsscharakter, in denen Kinder sich für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden sind Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der §§ 22 und 22a SGB VIII.

Unabhängig von der pädagogischen Ausrichtung sind sie betriebserlaubnispflichtige Angebote nach §§ 45 und 45 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Die Betriebserlaubnis ist bei dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu beantragen.

Prüfrechte der Betriebserlaubnisbehörde, Melde-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Träger der naturpädagogischen Angebote ergeben sich aus §§ 45, 46 und 47 SGB VIII.

Darüber hinaus gelten die landesrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz) ergeben. Hinsichtlich der personellen Voraussetzungen ist auch die Personalverordnung NRW zu beachten.

2. Begriffsdefinitionen (verschiedene Formen naturpädagogischer Angebote)

Die vielfältigen Betreuungsangebote in der Natur lassen sich zur Orientierung und Einordnung des eigenen Angebotes den im Folgenden aufgezeigten fachlichen Begrifflichkeiten zuordnen.

Das Kinderbildungsgesetz spricht im § 35 KiBiz von „Waldkindergartengruppen“ und meint damit sowohl eigenständige Einrichtungen mit einer oder mehreren Gruppen, als auch Gruppen, die als konzeptionelle Ergänzung an eine Tageseinrichtung für Kinder angeschlossen sind.

Im Folgenden wird zum leichteren Verständnis für die eigenständigen Einrichtungen der in der Fachwelt verbreitete Begriff Waldkita verwendet.

Tageseinrichtungen für Kinder, die sich in Nähe eines Waldes befinden, können eine Waldgruppe als konzeptionelle Ergänzung anbieten.

Je nach Ausgestaltung der pädagogischen Konzeption und je nach Standort definiert sich eine Waldgruppe als feste Gruppe (Zugehörigkeit der Kinder bis zur Einschulung) oder sie ist als rotierendes System angelegt, an dem alle Kinder der Einrichtung im Wechsel teilnehmen können.

Der Standort der Waldgruppe sollte von der Einrichtung aus fußläufig gut erreichbar sein.

Analog zum waldpädagogischen Konzept einer eigenständigen Waldkita findet die Betreuung auch in den Waldgruppen überwiegend im Freien statt.

Neben dem in der Fachwelt anerkannten und eigenständigen waldpädagogischen Konzept, findet man in der Kindertagesbetreuung zahlreiche weitere Betreuungsangebote in der Natur. Konzeptionell sind sie eng an das Konzept der Waldpädagogik angelehnt, allerdings erweitern sie ihren konzeptionellen Schwerpunkt auf andere naturbezogene Erlebnisräume, z.B. Bauernhöfe, forstbotanische Gärten oder Parkanlagen.

Für solche naturnahen Kitas oder Gruppen sind die jeweiligen Standorte, die konzeptionellen Voraussetzungen und räumlichen Gegebenheiten auf den Einzelfall bezogen vorab eingehend mit allen zu beteiligenden Stellen zu beraten und abzustimmen.

Die Vorgaben zum Erhalt einer Betriebserlaubnis von Kitas und Gruppen an einem anderen naturnahen Standort entsprechen denen der Waldkitas und Waldgruppen.

3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Um eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für ein institutionelles Betreuungsangebot mit naturpädagogischer Ausrichtung erteilen zu können, prüfen die Landesjugendämter auf Antrag vor Inbetriebnahme des jeweiligen Angebotes die personellen, räumlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Der Träger hat in Eigenverantwortung mit weiteren zu beteiligenden Behörden und Fachstellen wie der Unfallkasse NRW und dem örtlichen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Baubehörde, ggf. dem Grünflächen- oder Umweltamt notwendige Vorgaben abzustimmen (siehe Punkt 4 Einbeziehung weiterer Institutionen in den Planungsprozess).

Im Folgenden werden die wesentlich zu erfüllenden Kriterien im Hinblick auf die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt skizziert. Die Darstellung des Prüfungsumfanges erfolgt in konzentrierter Form, so dass im Einzelfall bezogen auf das konkrete Angebot Erweiterungen und Ergänzungen möglich sind.

3.1 Belegung

In allen Formen naturpädagogischer Angebote können die in der Anlage zu § 33 KiBiz beschriebenen Gruppenformen umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist dabei aber zu beachten, dass die Betreuung von Kindern in sehr jungem Alter im Wald immer einer sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall bedarf. Um den erhöhten physischen Anforderungen an eine regelhafte Betreuung im Wald/im Freien gerecht zu werden, lautet die fachliche Empfehlung, dass die Kinder zumindest sicher laufen können.

Auch die Betreuung bis zu 45 Stunden ist möglich, bedarf aber einer ausreichenden räumlichen Ausstattung, um den hohen Anforderungen an Ruhe und Schlafen, aber auch der Einnahme von Mahlzeiten Rechnung zu tragen.

Die Aufnahme von Kindern mit Eingliederungshilfebedarf nach dem SGB IX sollte nach § 8 KiBiz grundsätzlich im Rahmen der gemeinsamen Betreuung und Teilhabe aller Kinder ermöglicht werden. Bei Aufnahmeanfragen ist die Möglichkeit einer Betreuung vor dem Hintergrund des individuellen Bedarfes zu prüfen.

Soll ein Angebot über Mittel des Kinderbildungsgesetzes finanziert werden, muss vorab das örtliche Jugendamt kontaktiert und über die Möglichkeiten zur Aufnahme in die Jugendhilfeplanung gesprochen werden. Die Belegung der Einrichtung wird dann auch auf Basis des Bedarfes der Familien eng mit dem Jugendamt abgestimmt.

3.2 Räume

Pro Gruppe sind geeignete Räumlichkeiten (ein Bauwagen, eine Schutzhütte oder ein sonstiger geeigneter Schutzraum) vorzuhalten. Es ist zu beachten, dass die Fläche des Schutzraumes im Hinblick auf die geplante Gruppengröße ausreichend groß bemessen ist. Das bedeutet, der Schutzraum muss so beschaffen sein, dass sich die gesamte Gruppe im Bedarfsfall (etwa bei extremen Wetterlagen) ohne Einschränkungen über einen gewissen Zeitraum darin aufhalten kann.

Pro Gruppe sind darüber hinaus im Hinblick auf mögliche besondere Bedarfe der Kinder (Kinder unter drei Jahren, inklusive Bedarfe) zusätzliche geeignete Räumlichkeiten (ein zusätzlicher Bauwagen, Schutzhütte oder Ähnliches) einzuplanen.

Dadurch sollen die besonderen altersspezifischen Bedarfe nach Schlafen und Ausruhen erfüllt werden. Zudem ist eine Wickelmöglichkeit vorzuhalten.

Um zeitnah auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können, empfiehlt es sich von Beginn an mit zwei Schutzräumen pro Gruppe zu planen.

Die Versorgung am Standort mit Strom und Wasser unterliegen den örtlichen Vorgaben der Gesundheitsämter und müssen dementsprechend vorab geklärt werden, ebenso die Möglichkeit des Toilettenganges.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Für die Zubereitung oder Ausgabe von Speisen müssen ebenfalls die Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes eingehalten werden.

Waldgruppen als konzeptionelle Ergänzung einer Tageseinrichtung für Kinder können gegebenenfalls auf dem Außengelände der Einrichtung realisiert werden. Dazu muss zusätzlich zur Außenfläche der Kita ein weiteres Areal zur Verfügung stehen, das als Aufenthaltsbereich für die Gruppe ebenfalls mit einer Schutzhütte oder Ähnlichem ausgestattet sein muss.

Sollten diese Gruppen im Gebäude der Kita einen Raum als Schutzraum nutzen, muss dieser zusätzlich über die in der Raummatrix¹ angegebenen Anforderungen an eine Tageseinrichtung für Kinder vorgehalten werden. Das Gleiche gilt für die Nutzung von Sanitärbereichen.

Die Erfüllung der räumlichen Voraussetzungen müssen spätestens bei Antragstellung der Betriebserlaubnis durch folgende Unterlagen dargestellt werden:

- Ein Grundrissplan des Bauwagens, der Schutzhütte oder ähnlich geeigneter Schutzräume (auch Fotos sind hier hilfreich).
- Ein Lageplan des konkreten Standortes und des nutzbaren Geländes.
- Darstellung der Versorgung mit Strom und Wasser und des Sanitärbereichs.
- Im Einzelfall können zur weiteren Beurteilung der Eignetheit des Geländes Stellungnahmen oder Gutachten anderer Behörden durch das Landesjugendamt eingefordert werden.

3.3 Personal

Die Betreuungsräume im Wald oder in anderen Naturerlebnisräumen sind aufgrund ihrer weiträumigen Bewegungsmöglichkeiten nicht mit denen sonstiger Tageseinrichtungen mit überschaubarem, gesicherten Außengelände zu vergleichen. Für die Sicherung der Aufsichtspflicht ist deshalb zusätzliches Personal erforderlich.

Einhergehend mit dieser Anforderung wurden zum 01.08.2020 zur Sicherung der Aufsichtspflicht seitens der Landesjugendämter in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendministerium verbindliche Vorgaben zum erhöhten Personaleinsatz im Rahmen der personellen Mindestausstattung in den Waldkitas und allen weiteren Formen von naturpädagogischen Angeboten regelhaft festgelegt.

Die personelle Mindestausstattung ist dann erfüllt, wenn über die Standards des § 36 Absatz 4 KiBiz. hinaus pro Gruppe eine zusätzliche Ergänzungskraft im Stundenumfang von 70% der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit der Kinder dieser Gruppe vorgehalten wird. In gemischten Gruppen ist die wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berechnen. Die Gruppenstärke (Anzahl der Kinder pro Gruppe) in den Gruppenformen I und III orientiert sich an der Anlage zu § 33 KiBiz.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass mindestens eine der pädagogischen Kräfte über eine zusätzliche naturpädagogische Qualifizierung verfügen sollte.

Bei der Betreuung von Kindern mit Eingliederungshilfebedarf nach dem SGB IX kann die Finanzierung weiterer personeller Ressourcen über einen Vertragsabschluss mit dem Träger der Eingliederungshilfe (LVR/LWL) ermöglicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bthg.lvr.de/de/>

(Landschaftsverband Rheinland/LVR)

<https://www.bthg2020.lwl.org/de/>

(Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL)

3.4 Pädagogische Konzeption mit inklusiver Ausrichtung

Die pädagogische Arbeit ist in allen Formen naturpädagogischer Angebote, unabhängig von dem jeweiligen konzeptionellen Schwerpunkt, an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertagesbetreu-

¹ https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/71/42/71423796-00dc-4f6b-8bb1-fdc9b1bd12a4/2012-09-01-raummatrix.pdf

Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

ung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ zu orientieren und inklusiv auszurichten, vgl. § 17 Abs. 2 KiBiz.

Waldkitas müssen in ihrer pädagogischen Konzeption verdeutlichen, dass sie analog zu den Bedingungen in den Kindertageseinrichtungen den gesetzlich geforderten Betreuungs-, Erziehungs-, und vor allem Bildungsauftrag umfänglich erfüllen, vgl. § 2 Abs. 2 KiBiz. Es gilt, die besonderen Rahmenbedingungen der Natur mit den Bildungsbereichen zu verknüpfen und die Ziele, Methoden und pädagogischen Maßnahmen zu beschreiben. Zu beachten ist, dass nicht jeder naturnahe Standort diese Voraussetzungen erfüllt. Die Nähe z.B. zu einer Wiese oder Feldern ist alleine nicht ausreichend für die oben beschriebene Anforderung die Bildungsbereiche konzeptionell abzubilden. Hier ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung durch die Landesjugendämter notwendig.

Die konzeptionelle Erweiterung einer Tageseinrichtung für Kinder durch eine Waldgruppe muss in die pädagogische Konzeption der Einrichtung mit aufgenommen und in das Gesamtkonzept der Einrichtung einbezogen werden.

https://publi.lvr.de/publi/PDF/899-20_1797-An-alle-Denken-barrierefrei-bereinigt2.pdf

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/inklusionspaedagogische-konzeption/>

3.5 Konzept zum Schutz vor Gewalt

Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern ist in den Einrichtungen die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt durch die Träger zu gewährleisten.

Bereits bei Beantragung einer Betriebserlaubnis ist neben der pädagogischen Konzeption gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Gewalt einzureichen.

Es sollen hierin strukturelle Rahmenbedingungen für Prävention beschrieben und gewährleistet, Verantwortlichkeiten benannt und klare Regeln des Umgangs sowie

Verfahren benannt werden, die greifen, wenn gewalttätiges Verhalten offenkundig geworden ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Bei der Ausgestaltung ist insbesondere die pädagogische Ausrichtung, Größe und räumliche Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung zu beachten.

So werden in der Risikoanalyse als zentraler Teil des Schutzkonzeptes auch die besonderen Anforderungen von Einrichtungen in der Natur wie beispielsweise das Gelände und die damit einhergehenden Gefahren beschrieben.

Die aufsichtsrechtliche Grundlage „Organisationale Schutzkonzepte“ bietet eine Orientierung für die notwendigen Inhalte eines Schutzkonzeptes und ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/211108-Endversion_aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/schutzkonzepte-in-betriebserlaubnispflichtigen-einrichtungen/>

4. Einbeziehung weiterer Institutionen in den Planungsprozess

In der Planungsphase einer Waldkita ist es notwendig, sich mit unterschiedlichen Vorgaben weiterer Institutionen und Behörden auseinanderzusetzen. Dabei müssen diese Institutionen teilweise direkt angesprochen und weitere Genehmigungen eingeholt oder aber die Vorgaben der Behörden bekannt sein und beachtet werden.

4.1 Vorgaben und weitere Genehmigungen

Örtliches Jugendamt

Der erste Schritt der Planung einer neuen Einrichtung sollte unbedingt die Klärung des Bedarfes an zusätzlichen Plätzen und an einem Angebot mit naturpädagogischer Ausrichtung sein. Die Jugendhilfeplanung entscheidet zudem gegebenenfalls über die Anerkennung als freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies ist Voraussetzung für die Aufnahme in die öffentliche Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz.

Klärung des Besitzrechtes

Wenn ein Träger einer Tageseinrichtung für Kinder ein bestimmtes Areal in einem Wald oder anderen Naturräumen nutzen möchte, muss zunächst geklärt werden, in wessen Besitz sich dieses Areal befindet und welche Genehmigungen und Nutzungsrechte zu beachten sind. Hier empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden kommunalen Amt, das eine erste Auskunft geben kann.

Hilfreicher Ansprechpartner ist auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der neben Hinweisen zu Nutzungsrechten auch interessante Bildungsangebote zur Verfügung stellt (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/>).

Weitere örtliche Ansprechpartner:innen wie z.B. Förster:innen oder auch Jagdpächter:innen eines bestimmten Waldstücks sollten in die Planung mit einbezogen werden.

Unfallkasse NRW

Grundsätzlich sind in allen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen die Unfallverhütungsvorschriften für Kinder und Mitarbeitende einzuhalten. Sicherheitsrisiken und -vorgaben, die beim Aufenthalt im Wald entstehen können, sind nicht zwingend größer als in Regeleinrichtungen. Sie unterscheiden sich jedoch. Zur Erfüllung besonderer Sicherheitsvorgaben im Wald und in der Natur sollten die Vorgaben der Unfallkasse NRW bekannt sein und in der Planung zwingend berücksichtigt werden. Hier sind auch z.B. auch Erfordernisse an die Bauwagen/Schutzhütten zu beachten.

Anerkannte Träger mit einer gültigen Betriebserlaubnis sind bei der Unfallkasse NRW kostenfrei versichert.

Tageseinrichtungen für Kinder privatgewerblicher Träger, die nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sind, können sich an private Versicherungsträger oder an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg wenden.

Eine gute Übersicht über die einzuhaltenden Vorschriften der Unfallkasse NRW finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kitas/broschueren-kitas.html>

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kitas.html>

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1437/mit-kindern-im-wald>

Bauamt und Brandschutzbehörde

Ein Bauwagen, eine Schutzhütte und alle weiteren Raumlösungen stellen im baurechtlichen Sinne ein Bauwerk dar und sind genehmigungspflichtig. Deshalb ist für das Aufstellen eines Bauwagens/einer Schutzhütte ein Bauantrag notwendig.

Es ist zu beachten, dass für alle Raumlösungen ein gültiges Brandschutzkonzept vorgehalten werden muss.

Gesundheitsamt

Zur Klärung bei Fragen zur Wasserversorgung, Nahrungsmittelaufbereitung und sonstiger Hygienevorgaben ist das örtliche Gesundheitsamt zu kontaktieren. Bei besonderen

Standorten, etwa auf Bauernhöfen, kann das zuständige Veterinäramt Auskunft hinsichtlich des direkten Kontakts der Kinder zu Nutztieren geben.

4.2 Hinweise zur Auswahl des Standortes und weitere Empfehlungen

Untere Wasserbehörde

Die Flächen, die beim Betrieb eines naturpädagogischen Angebotes genutzt werden, liegen oftmals in besonders schützenswerten Arealen, beispielsweise Wasserschutzbereichen. Die untere Wasserbehörde prüft deren Nutzungsmöglichkeiten und kann gegebenenfalls entsprechende Hinweise geben.

Haftpflichtversicherung

Gegebenenfalls ist hinsichtlich der Umsetzung des naturpädagogischen Angebots zu prüfen, inwieweit eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

Waldsicherheit

Der Träger einer Tageseinrichtung für Kinder ist in der Regel für die Sicherheit im Wald vollumfänglich verantwortlich. Hier kann nicht mit Unterstützung durch z.B. die Förster gerechnet werden.

Extreme Wetterlagen

Bei der Auswahl des Standortes für eine Waldkita ist zu beachten, dass es durch die Zunahme extremer Wetterlagen zu starken Einschränkungen in der Nutzung kommen kann. Empfohlen wird deshalb, die Schutzhütten nicht direkt im Wald anzusiedeln, sondern eher eine Randlage zu wählen, die aber in wenigen Gehminuten erreichbar ist.

Landesverband der Wald- und Naturkindergärten

Als besonders hilfreiche Anlaufstelle wird auf den Landesverband der Wald- und Naturkindergärten NRW e.V. hingewiesen, der über langjährige Erfahrung in der Beratung der Natur- und Waldkindergärten verfügt. Zudem finden sich hier Vernetzungsmöglichkeiten und ein breites Angebot an Fort-/Weiterbildungsmöglichkeiten.

<https://www.waldkindergaerten-nrw.de>

5. Antragsverfahren

Die konkrete Antragstellung der Betriebserlaubnis wird über das Online-Verfahren KiBiz.web vorgenommen.

Die Zugangsdaten als öffentlich geförderter Träger werden über die örtlich zuständigen Jugendämter vergeben.

Privat-gewerbliche Träger müssen sich zum Erhalt der Zugangsdaten an das zuständige Landesjugendamt wenden.

Über das Online-Verfahren KiBiz.web können Träger alle notwendigen Daten und Dokumente zum Erhalt der Betriebserlaubnis an die zuständigen Mitarbeitenden in den Landesjugendämtern senden.

Ansprechpersonen im LVR-Landesjugendamt Rheinland
https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/aufgaben_und_ansprechpartner/aufgaben_und_ansprechpartner_1.jsp

Ansprechpersonen im LWL-Landesjugendamt Westfalen
<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/betriebserlaubnis/fuer-kitas/>

